

Vereinsatzung

Jugend-Hilfe-Verein für den Kreis Ahrweiler

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Jugend-Hilfe-Verein für den Kreis Ahrweiler e. V.

Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist unter der Nummer VR 1266 beim Amtsgericht Andernach eingetragen. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit. Er gewährt Hilfe, Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung allen jungen Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die sein Angebot in Anspruch nehmen wollen. Der Verein versteht sich als Anwalt der betroffenen Zielgruppe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

1. in Bezug auf junge Menschen durch
 - Schaffung und Pflege eines persönlichen Kontaktes
 - Unterstützung bei Ausbildungs- und Berufsfindungsfragen
 - flankierende Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Stellen und Schulungsmöglichkeiten
 - Hilfe bei Bewerbungen und Vorstellungen
 - Schaffung von Handlungsorientierungen bei Dauerarbeitslosigkeit
 - Begleitung auch nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
 - Durchführung eines Projektes im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes zur Integration schwervermittelbarer junger Menschen das Arbeitsleben
2. Errichtung eines Betriebes zur Integration schwervermittelbarer junger Menschen in das Arbeitsleben
3. in Bezug auf die Arbeitgeber durch
 - Organisierung von Informationsveranstaltungen der Arbeitgeber über Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für junge Menschen
 - Bemühungen um die Bereitstellung von geeigneten Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 - Hilfe bei Problemen der Einstellung oder Weiterbeschäftigung von jungen Menschen
4. in Bezug auf andere Institutionen durch engen Kontakt und Informationsaustausch mit allen privaten und öffentlichen Institutionen, die im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit der beruflichen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen dienen
5. in Bezug auf die Öffentlichkeit durch Maßnahmen hinsichtlich der Aufklärung und Dokumentation, die den Problembereich der Jugendarbeitslosigkeit betreffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Tod des Vereinsmitgliedes
 2. durch den Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
 3. durch Ausschluss
 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich die Interessen des Vereins verletzt.
 2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes.
 3. Vor Entscheidung ist dem auszuschließenden Vereinsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.
 4. Bei Einspruch binnen Monatsfrist nach Mitteilung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Es gilt das Datum des Poststempels. In begründeten Fällen können die Rechte des betroffenen Vereinsmitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung ganz oder teilweise vom Vorstand suspendiert werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen

Hand und durch andere Stellen aufgebracht. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragssatzung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. ein Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Fachbereichsleiter/in Finanzen und bis zu drei Beisitzern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und der/die Fachbereichsleiter/in Finanzen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.
4. Dem Vorstand gemäß § 7, Abs. 1 sollen nach Möglichkeit Vertreter/innen
 1. der betroffenen jungen Menschen
 2. der Arbeitgeber
 3. der Institutionen angehören.
5. Dem Vorstand kann auch ein/e Vertreter/in der betroffenen jungen Menschen mit beratender Funktion angehören.
6. Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ort und Form seines Zusammentretens werden vom Vorstand selbst festgelegt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung können mindestens zwei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll niederzulegen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit nach den Beschlüssen und Richtlinien der Organe durchgeführt wird. Der Vorstand beschließt hierzu eine Geschäftsordnung, die die Verantwortlichkeit für Personal, Projektführung und Finanzen regelt.
3. Aufgaben des Vorstands sind u. a.
 1. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für die Erreichung des Vereinszweckes als erforderlich erachtet werden

2. Anstellung von Mitarbeiter/innen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen
3. Aufsicht über die Mitarbeiter/innen
4. Erstellung eines voraussichtlichen Haushaltsplanes für das folgende Jahr
5. Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen, insbesondere aus dem Kreisjugendamt, zu Beratungen und Mitarbeit heranzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich möglichst im 1. Quartal, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen
 1. auf Antrag des Vorstandes
 2. auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einberufen werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Satzungsänderungen
 5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 6. Beschlussfassung über die Beitragshöhe und die Beitragssatzung
 7. Endgültiger Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 8. Bestätigung von Beiratsmitgliedern
 9. Entscheidungen über sonstige dem Vorstand vorgelegte Anträge
3. Die Mitteilung des Termins der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung schriftlich anzuzeigen. Es gilt das Datum des Poststempels. Tagesordnung, Termin und Ort bestimmt der Vorstand.
4. Eingaben zur Tagesordnung durch die Mitglieder können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes gelangen.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bzw. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes und einer/einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Abwahl des Vorstandes ist gemäß § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB auf wichtige Gründe beschränkt.
8. Mitglieder können ihr Stimmrecht für jeweils eine Mitgliederversammlung ganz oder beschränkt auf einzelne Punkte der Tagesordnung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.
9. die Mitglieder des Beirats und die Mitarbeiter/innen des Vereins können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt, an eine oder mehrere ähnliche Einrichtung/en für arbeitslose junge

Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat/haben. Die Einrichtung bzw. die Einrichtungen bestimmen die Liquidator/innen nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt.

§ 10 Beirat

1. Dem Vorstand wird als Beratungsgremium ein Beirat beigegeben.
2. Dem Beirat sollen Vertreter/innen von Gruppen, Institutionen sowie Einzelpersonen angehören, die mit den Problemen junger Menschen befasst sind und die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung unterstützen können.
3. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Formelle Änderungen, Gültigkeit der Satzung

Formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche die Registerbehörde oder das Finanzamt verlangen sollten, dürfen durch den Vorstand durchgeführt werden. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. 05. 2002 beschlossen. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 13. 06. 1991. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.